

Wir bieten Sonderposten

- Markenware
- Überproduktionen
- Baumarktrestposten



zu günstigen Preisen.

- Firmenauflösung
- Lagerüberbestände
- und vieles mehr ...

Barnimer Vertriebs - und Einkaufsgesellschaft

Übernahme- und Verwertungsvertrag

zwischen der Firma: BVE Eberswalde, Kruger Damm 13, 16230 Trampe

und

dem Auftraggeber:

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

BVE stellt dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Verfügung, Artikel aus seinem eigenen Bestand auf dem Gelände der BVE für ihn zu verkaufen. Das Gelände der BVE ist vollständig kameraüberwacht. Die Anlieferung ist Sache des Auftraggebers, nur große, stationäre Produktionsanlagen verbleiben vor Ort. BVE wird nach eigener Bewertung des Artikels und unter Berücksichtigung des vom Auftraggeber gewünschten Mindestverkaufspreises einen marktüblichen Verkaufspreis festsetzen. Der Mindestverkaufspreis darf während der gesamten Vertragslaufzeit nicht unterschritten werden, es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich im Einzelfall nach Rücksprache damit schriftlich einverstanden. Mit Vertragsabschluss gehen alle Rechte des Verkaufs dieses Artikels an BVE über. BVE wird den Artikel auf der firmeneigenen Webseite und auf anderen branchenähnlichen Webseiten zum Verkauf anbieten und ihn angemessen bewerben. Dabei wird BVE stets die Interessen des Auftraggebers wahren. Der Auftraggeber stellt BVE dafür alle notwendigen Unterlagen wie: technische Daten, Digitalbilder, eventuelle Kopien von Kfz-Briefen, Zustandsberichte und sonstige wichtige Informationen (z.B. Standort, Besonderheiten zum Einsatz) zur Verfügung.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf mindestens 90 Kalendertage geschlossen, höchstens jedoch auf 180 Kalendertage. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages. Die Lieferung der erforderlichen Unterlagen zum Artikel (siehe Pkt. 1) erfolgt umgehend nach Vertragsabschluss und beeinflusst nicht die Vertragslaufzeit. Nach Ende der Vertragslaufzeit kann auf Wunsch ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Es besteht dann die Möglichkeit der erneuten Einstellung oder einer Versteigerung bei BVE, den Mindestverkaufspreis bestimmt der Auftraggeber. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende.

3. Bearbeitungsgebühr, Zusatzgebühr, Provision und Aufwandsentschädigung

Für das Anbieten erhebt BVE vom Auftraggeber pro Artikel eine einmalige **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 27,-- Euro (zzgl. 19% Ust.). Nach erfolgreichem Verkauf erhält BVE eine **Provision** von 20% vom erzielten Verkaufspreis (zzgl. 19% Ust.) vom Käufer. Dieser Teil entspricht der Anzahlung des Käufers nach Verkaufsabschluss. Der verbleibende Teil des Kaufbetrages von 80% (zzgl. Ust.) wird vom Käufer direkt an den Auftraggeber bei Abholung des Artikels gezahlt.

Übernahme- und Verwertungsvertrag

Wird der Artikel auf Wunsch des Auftraggebers auf dem Gelände der BVE zwischengelagert, wird dieser erst nach vollständiger Bezahlung durch den Käufer ausgeliefert bzw. zum Abtransport freigegeben. Sollte der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit den Artikel eigenständig verkaufen, wird trotzdem die vereinbarte Provision als **Aufwandsentschädigung** in Höhe 20% (zzgl. 19% Ust.) an BVE fällig, des Weiteren ist BVE unverzüglich vom Verkauf in Kenntnis zu setzen. Ebenso wird der Auftraggeber umgehend nach Verkauf durch BVE in Kenntnis gesetzt. Wenn bis Ende der Vertragslaufzeit kein Verkauf stattgefunden hat und keine Vertragsverlängerung gewünscht wird, ist der Artikel innerhalb von 7 Werktagen vom Gelände der BVE auf eigene Kosten abzuholen. Danach fällt eine **Zusatzgebühr** als Einlagerungspauschale in Höhe von 1,-- Euro pro Tag (zzgl. 19% Ust.) und Palettenstellplatz an.

4. Rechte Dritter

Die Artikelbeschreibung sowie die dabei verwendeten Bilder dürfen nicht Rechte Dritter verletzen und müssen sich ausschließlich auf den angebotenen Artikel beziehen. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Auftraggebers sicherzustellen, dass der angebotene Artikel rechtmäßig sein Eigentum ist und keine Rechte Dritter verletzt werden.

5. Salvatorische Klausel

Sofern eine dieser Vertragsbedingungen unwirksam wird, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

.....

Datum/BVE Eberswalde

.....

Datum/Auftraggeber